

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.246.715

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Ries hat am 1. März 2023 unter der Nr. **14445/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkehrsgefährdung durch „Letzte Generation“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Anzeigen wurden in verwaltungsrechtlicher Hinsicht gegen die Personengruppe „Letzte Generation“ aufgrund des Vorfalls am 22.02.2023 in Wien 10., Verteilerkreis, erstattet?*

Aufgrund des Vorfalls am 22. Februar 2023 in 1010 Wien, Verteilerkreis, wurden in verwaltungsrechtlicher Hinsicht Anzeigen wegen „Nichtanzeigen einer Versammlung“ und „Nichtverlassen des Versammlungsortes nach Auflösung einer Versammlung“ nach dem Versammlungsgesetz 1953, „Störung der öffentlichen Ordnung“ nach dem Sicherheitspolizeigesetz und „Verunreinigung der Straße“ nach der Straßenverkehrsverordnung 1960 erstattet.

**Zu den Fragen 2, 4 bis 7 und 9:**

- *Wie viele Anzeigen in verwaltungsrechtlicher Hinsicht wurden bisher bundesweit gegen die Personengruppe „Letzte Generation“ seit Beginn der Straßenblockaden erstattet?*
- *Kam es bisher bereits zu Festnahmen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden der Personengruppe „Letzte Generation“?*
- *Wenn ja, wie viele Festnahmen wurden bisher ausgesprochen?*
- *Wurden bisher auch bereits Delikte aus dem Strafgesetzbuch oder wegen strafrechtlicher Nebengesetze gegen die Personengruppe „Letzte Generation“ zur Anzeige gebracht?*
- *Wenn ja, welche Delikte aus dem Strafgesetzbuch oder aus strafrechtlichen Nebengesetzen wurden dabei angezeigt?*
- *Welche Kosten sind der Polizei bisher durch Einsätze aufgrund der Straßenblockaden der Personengruppe „Letzte Generation“ bisher entstanden?*

Eine bundesweite Statistik in Bezug auf die Personengruppe „Letzte Generation“ wird nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Angemerkt werden darf, dass zum Teil nicht bekannt ist, welche Straßenblockaden der „Letzten Generation“ zuzurechnen waren, wer sich zu den Aktivisten der Personengruppe „Letzten Generation“ gezählt oder ob es sich um „tagesaktuelle“ Sympathisanten gehandelt hat.

**Zur Frage 3:**

- *Welche verwaltungsrechtlichen Delikte wurden bisher aufgrund der Straßenblockaden angezeigt?*

Im Zusammenhang mit Straßenblockaden wurden Verwaltungsübertretungen wegen „Nichtanzeigen einer Versammlung“, „Nichtbeachtung des Vermummungsverbots“ und „Nichtverlassen des Versammlungsortes nach Auflösung einer Versammlung“ nach dem Versammlungsgesetz 1953, „Störung der öffentlichen Ordnung“ nach dem Sicherheitspolizeigesetz, „Vorschriftswidriges Verhalten eines Fußgängers“, „Nichtbefolgen einer Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes“ und „Verunreinigung der Straße“ nach der Straßenverkehrsverordnung 1960 sowie „Verletzung des öffentlichen Anstandes“ nach dem jeweiligen Landes-Sicherheitsgesetz zur Anzeige gebracht. Eine

abschließende Aufzählung aller bisherigen angezeigten Verwaltungsübertretungen ist mangels entsprechender Statistiken nicht möglich.

**Zur Frage 8:**

- *Liegen aufgrund der Ausbringung von öligen Substanzen auf Fahrbahnen Verdachtsmomente einer Gemeingefährdung von Verkehrsteilnehmern vor?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat betreffend die Vorfälle am 21. und 22. Februar 2023 Berichte an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes der „Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ (§ 89 Strafgesetzbuch) und des „Vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandelns und Verbringens von Abfällen“ (§ 181b Strafgesetzbuch) erstattet.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *Wurden den Verursachern der Straßenblockaden bisher Einsatzkosten der Polizei in Rechnung gestellt?*
- *Wenn ja, wie hoch ist die Gesamtsumme, die der Personengruppe „Letzte Generation“ für Einsätze der Polizei bisher in Rechnung gestellt wurde?*
- *Wurde die vorgeschriebenen Einsatzkosten bisher bereits beglichen?*

In einigen Fällen hat die Landespolizeidirektion Wien Aktivisten, die an Straßenblockaden teilnahmen, gemäß § 92a Abs. 1a Z 2 Sicherheitspolizeigesetz einen nach der Sicherheitsgebühren-Verordnung festzusetzenden Pauschalbetrag als Ersatz der Aufwendungen des Bundes und somit der Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

Sofern die Bezahlung nicht sofort erfolgte, wurde nach der unbeglichenen Aufforderung ein Bescheid erlassen und es wurde in einigen Fällen dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Wien erhoben. Die diesbezüglichen Sachausgänge sind der Landespolizeidirektionen Wien bis dato nicht bekannt (Stand 5. April 2023).

In Bezug auf den Kostenersatz gemäß § 92a Abs. 1a Z 2 Sicherheitspolizeigesetz werden keine Statistiken geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Gerhard Karner

